

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Pauschalen Sachversicherung – Inventar für Städte, Gemeinden und Landkreise

(PSI 2026 - Fassung 06/2026)

X

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen.....	5
1. Vertragsgrundlagen.....	5
2. Begriffsdefinitionen.....	5
2.1 Anwendungsbereich.....	5
2.2 Versicherungsfall.....	5
2.3 Unmittelbar.....	5
2.4 Obliegenheiten.....	5
3. Vereinbarte Gefahrenbausteine.....	5
4. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages.....	6
4.1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	6
4.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages.....	6
4.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug.....	6
4.4 Leistungsfreiheit des Versicherers.....	6
5. Gefahrerhöhung.....	6
5.1 Begriff der Gefahrerhöhung.....	6
5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers.....	6
5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer.....	7
5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers.....	7
5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung.....	7
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	7
6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	7
6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles.....	8
6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheits- verletzung.....	8
7. Folgebeitrag.....	9
7.1 Fälligkeit.....	9
7.2 Schadenersatz bei Verzug.....	9
7.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung.....	9
7.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung.....	9
7.5 Beitragsanpassung.....	9
8. SEPA-Lastschriftverfahren.....	9
8.1 Pflichten des Versicherungsnehmers.....	9
8.2 Änderung des Zahlungsweges.....	9
9. Dauer und Ende des Vertrages.....	10
9.1 Dauer.....	10
9.2 Stillschweigende Verlängerung.....	10
9.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen.....	10
9.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr.....	10
9.5 Wegfall des versicherten Interesses.....	10
10. Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	10
10.1 Kündigungsrecht.....	10
10.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer.....	10
10.3 Kündigung durch Versicherer.....	10
11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	10
11.1 Fälligkeit der Entschädigung.....	10
11.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils.....	10
11.3 Verzinsung.....	10
11.4 Hemmung.....	11
11.5 Aufschiebung der Zahlung.....	11
12. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	11
12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles.....	11

12.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	11	17.	Beweislast bei Obliegenheitsverletzungen	13
13.	Mehrfache Versicherung; Überversicherung	11	18.	Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten	13
14.	Selbstbeteiligung	12	19.	Verjährung.....	14
15.	Sachverständigenverfahren	12	20.	Zuständiges Gericht.....	14
15.1	Feststellung der Schadenhöhe	12	20.1	Klagen gegen den Versicherer.....	14
15.2	Weitere Feststellungen	12	20.2	Klagen gegen Versicherungsnehmer	14
15.3	Verfahren vor Feststellung	12	21.	Bedingungsanpassung	14
15.4	Feststellung	12	22.	Anzuwendendes Recht.....	14
15.5	Verfahren nach Feststellung	12	23.	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	14
15.6	Kosten	13	23.1	Form.....	14
15.7	Obliegenheiten.....	13	23.2	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung.....	15
16.	Übergang von Ersatzansprüchen.....	13	24.	Terrorakte	15
16.1	Übergang von Ersatzansprüchen	13	24.1	Ausschluss von Schäden durch Terrorakte.....	15
16.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen.....	13	24.2	Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte	15
16.3	Verzicht auf den Übergang von Ersatzansprüchen.....	13	25.	Sanktionsklausel	15

TEIL B – BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN 16

1. Versicherte Sachen..... 16	2.2.13 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens..... 20
1.1 Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)..... 16	2.2.14 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen für die Gefahr Feuer (gemäß Teil B Ziffer 3.1 a)) sowie die Gefahren Leitungswasser (gemäß Teil B Ziffer 3.1 c)) und Elementar (gemäß Teil B Ziffer 3.1 e))..... 20
1.2 Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen..... 16	2.2.15 Im Freien angebrachte Sonnensegel und Terrassenmöbel auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht zu den sonstigen Grundstücksbestandteilen gehören..... 20
1.3 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung..... 16	2.2.16 Vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter in das Gebäude eingefügte Sachen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt gelten auch ohne gesonderte Anmeldung versichert. 21
1.4 Gebrauchsgegenstände der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers 16	2.2.17 Diebstahl von Gebäudebestandteilen 21
1.5 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) 16	3. Versicherte Gefahren und Schäden; Generelle Ausschlüsse..... 21
1.6 Daten und Programme..... 16	3.1 Versicherte Gefahren und Schäden 21
1.7 Zelte 16	3.2 Daten und Programme..... 21
1.8 Nicht versicherte Sachen..... 17	3.3 Generelle Ausschlüsse..... 21
2. Versicherte Kosten..... 17	4. Feuer..... 22
2.1 Versicherte Kosten, die im Rahmen der Höchstentschädigung für die versicherten Sachen mitversichert sind..... 17	4.1 Brand 22
2.1.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens..... 17	4.2 Blitzschlag..... 22
2.2 Versicherte Kosten, die im Rahmen der Pauschaldeklaration versichert sind 17	4.3 Überspannung durch Blitz..... 22
2.2.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten 17	4.4 Explosion..... 22
2.2.2 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen..... 18	4.5 Verpuffung 22
2.2.3 Wiederherstellungskosten für Geschäftunterlagen sowie Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden..... 18	4.6 Implosion 22
2.2.4 Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln 18	4.7 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen..... 22
2.2.5 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte 18	4.8 Innere Unruhen..... 22
2.2.6 Schlossänderungskosten..... 19	4.9 Rauch..... 23
2.2.7 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch 19	4.10 Leckage von stationären Brandschutzanlagen 23
2.2.8 Sachverständigenkosten 19	4.11 Nicht versicherte Schäden..... 23
2.2.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen 19	5. Einbruchdiebstahl, Böswillige Beschädigung (Vandalismus) und Raub 23
2.2.10 Mehrkosten durch Preissteigerung..... 19	5.1 Einbruchdiebstahl 23
2.2.11 Wiederherstellung von Archivbeständen 19	5.2 Böswillige Beschädigung (Vandalismus)..... 24
2.2.12 Besondere Mehrkostenversicherung für kommunale Einrichtungen 20	5.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks..... 25
	5.4 Raub auf Transportwegen 25
	5.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen..... 26
	5.6 Geschäftsfahrräder..... 26

5.7	Nicht versicherte Schäden.....	26	11.	Versicherungswert.....	33
6.	Leitungswasser.....	27	11.1	Betriebseinrichtung.....	33
6.1	Nässeschäden.....	27	11.2	Waren und Vorräte.....	34
6.2	Bruchschäden.....	27	11.3	Wertpapiere.....	34
6.3	Nicht versicherte Schäden.....	27	11.4	Kunstgegenstände.....	34
7.	Sturm/Hagel.....	28	11.5	Sonstige Sachen.....	34
7.1	Nicht versicherte Schäden.....	28	11.6	Interesse des Eigentümers.....	34
8.	Elementarschäden.....	28	11.7	Versicherungswert bei Entschädigungs- grenzen.....	35
8.1	Überschwemmung.....	28	12.	Entschädigungsberechnung; neu hinzukommende Sachen; Anpassung des Vertrages; Unterversicherung.....	35
8.2	Rückstau.....	28	12.1	Entschädigungsberechnung.....	35
8.3	Erdbeben.....	28	12.2	Neu hinzukommende Sachen.....	35
8.4	Erdfall.....	29	12.3	Anpassung des Vertrages/Jahresgespräch.....	36
8.5	Erdrutsch.....	29	13.	Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahrenbausteine und Sachen.....	36
8.6	Schneedruck.....	29	14.	Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	37
8.7	Lawinen.....	29	14.1	Anzeigespflicht.....	37
8.8	Vulkanausbruch.....	29	14.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung.....	37
8.9	Nicht versicherte Schäden.....	29	14.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung.....	37
9.	Versicherungsort.....	29	13.4	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung.....	37
9.1	Örtlicher Versicherungsumfang.....	29	14.5	Gleichstellung.....	37
9.2	Bezeichnung des Versicherungsortes.....	29	14.6	Übertragung der Rechte.....	37
9.3	Abhängige Außenversicherung.....	30	14.7	Beschädigte Sachen.....	37
9.4	Wertsachen.....	30	14.8	Besitzerlangung durch den Versicherer.....	37
9.5	Registrierkassen.....	30	15.	Deklaration zu den Entschädigungsgrenzen.....	38
9.6	Bargeld ohne Verschluss.....	30			
10.	Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften.....	30			
10.1	Besondere Gefahrerhöhungen.....	30			
10.2	Sicherheitsvorschriften.....	31			
10.3	Folgen der Obliegenheitsverletzung.....	33			
10.4	Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten.....	33			

Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Handelsgesetzbuch (HGB), Zivilprozessordnung (ZPO), Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1.2 Dieser Vertrag gilt mit seinen Bestandteilen:

- Erklärung, Anwendungsbereich, vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen, Pauschaldeklaration, Einwohnerstaffel
- Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Teil B - Besondere Vertragsbestimmungen

Sicherheitsvorschriften:

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) – VdS 2038 2008-01 (04)
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen – VdS 2046 2021-10 (12)
- Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes – VdS 2056 2014-02 (05)

Pumpstationen, Gas- und Wasserwerke, Trafostationen, Kraftwerke aller Art, Schulen (sofern die Trägerschaft über einen eigenständigen Schulverbände besteht) sowie Müllverbrennungs- und Recyclinganlagen, EDV-Zentralen, Sägewerke, Krankenhäuser, Theater, sonstige großgewerbliche und/oder industrielle Risiken

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Eigenbetriebe wie Unternehmen der Wasser-, Abwasser-, Gas-, oder Abfallent- oder versorgung.

2.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Sachschaden an versicherten Sachen durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr.

Für Brand- und Explosionsschäden infolge Innerer Unruhen gemäß Teil B – Ziffer 4.8 und dem Gefahrenbaustein Elementar gemäß Teil B – Ziffer 8 gilt außerdem, soweit dieser vereinbart ist: Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall.

2.3 Unmittelbar

Unmittelbar ist die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens.

2.4 Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, deren Missachtung Rechtsfolgen nach sich ziehen können.

2. BEGRIFFSDEFINITIONEN

2.1 Anwendungsbereich

Versicherungsschutz besteht für folgende im Eigentum des Mitgliebes bestehende Nutzungsarten:

Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Büros/Bürocontainer, Alten- und Pflegeheime, Bibliotheken, Archive, Sport- und Mehrzweckhallen, Feuerwehr- und Feuerwehrgerätehäuser, Kindergärten, Friedhofsgebäude, Kulturhäuser, Hallen- und Freibäder, Museen, Bauhöfe und Gärtnereien. Sport- und Vereinsheime, Schulen (sofern die Trägerschaft im Bereich der Kommune liegt)

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen insbesondere folgende Sondernutzungsarten:

- Asylbewerber- und Übergangswohnheime, Obdachlosenheime, Schlachthäuser inkl. Tiefkühlräume, Kongress- und Messehallen,

3. VEREINBARTE GEFAHRENBASTEINE

Die Vereinbarung der Grundgefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl ist für den Vertragsabschluss zur Pauschalen Sachversicherung Inventar für Städte, Gemeinden und Landkreise bindend.

Zur vereinbarten Grunddeckung können die folgenden Gefahrenbausteine durch die Erklärung beantragt werden:

- Gefahrenbaustein Elementar (Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Vulkanausbruch gemäß Teil B, Ziffer 8)

4. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, FÄLLIGKEIT, FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG DES ERST- ODER EINMALBEITRAGES

4.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Teil A Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

4.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

4.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Teil A Ziffer 4.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Teil A Ziffer 4.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese

Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. GEFAHRERHÖHUNG

5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z.B. dann vor, wenn von der dokumentierten Nutzung abgewichen wird, Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 5.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffer 5.2 b) und Ziffer 5.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Teil A Ziffer 5.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Teil A Ziffer 5.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffer 5.2 b) und Ziffer 5.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

6. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Teil B Ziffer 10.2);

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden über 10.000 EUR ist der Versicherer möglichst vorab per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil A Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7. FOLGEBEITRAG

7.1 Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Teil A Ziffer 7.3 b)) bleibt unberührt.

7.5 Beitragsanpassung

Der Versicherer kann den Beitrag pro 1.000 EUR Versicherungssumme für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode erhöhen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämiensatz nicht übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragssatzerhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt, zu welchem die Änderung wirksam werden sollte, schriftlich kündigen.

8. SEPA-LASTSCHRIFTVERFAHREN

8.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

8.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenes SEPA-Lastschriftverfahren können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

9. DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

9.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

9.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

9.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

9.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

9.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

10. KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

10.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

10.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren

Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

10.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11. ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

11.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

11.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Teil A Ziffer 11.1 b) oder Ziffer 11.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

11.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist zu verzinsen, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach der finalen

Feststellung zum Grund und zur Höhe des Schadens gemäß Ziffer 11.1. geleistet wird.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

11.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Teil A Ziffern 11.1, 11.3 a) und 11.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

11.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

12. KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer

berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

13. MEHRFACHE VERSICHERUNG; ÜBERVERSICHERUNG

- 13.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen und Kosten eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er dem Versicherer spätestens bei Meldung des Schadens den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß Satz 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

- 13.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.

- 13.3 Erlangt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem

vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 13.4 Wird wegen Überversicherung oder Mehrfachversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrags der Beitrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

14. SELBSTBETEILIGUNG

- 14.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall und je Versicherungsort von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwehr oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 14.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 14.3 Die Höchstentschädigung vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

15. SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere

unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) ein Verzeichnis der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser

entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A Ziffer 6) nicht berührt.

16. ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

16.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

16.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit

nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

16.3 Verzicht auf den Übergang von Ersatzansprüchen

- a) Abweichend von § 86 VVG bleibt im Versicherungsfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber Dritten auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzlich oder nicht grobfahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.
- b) Voraussetzung für die Wirksamkeit von a) ist, dass der Versicherungsnehmer nicht auf Ersatzansprüche verzichtet, die aus einer Haftpflichtversicherung befriedigt werden können. Sofern sich im Versicherungsfall herausstellt, dass eine Haftpflichtversicherung des Dritten oder des Arbeitnehmers nicht besteht oder nicht leisten würde, gilt Satz 1 gestrichen.

17. BEWEISLAST BEI OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Zu Teil A Ziffern 5.3 a) Satz 2, 6.1 b) Satz 2, 6.3 a) Satz 3 und 16.2 Absatz 2, letzter Halbsatz gilt:

Abweichend von den genannten Regelungen trägt die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit der Versicherer.

18. ZURECHNUNG VON KENNTNIS UND VERHALTEN DES REPRÄSENTANTEN

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von Teil A Ziffern 5, 6, 13 und 15 zurechnen lassen.

Dem Versicherungsnehmer stehen Repräsentanten gleich. Dies sind bei Körperschaften des öffentlichen Rechts die nach den gesetzlichen Vorschriften gewählten oder berufenen obersten Vertretungsorgane.

19. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

20. ZUSTÄNDIGES GERICHT

20.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

20.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

21. BEDINGUNGSANPASSUNG

21.1. Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,

- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Anwendung einer kartell- oder aufsichtsrechtlichen Beanstandung.

Einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Diese dürfen Sie auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

21.2 Die geänderten Bedingungen werden Ihnen in Schriftform bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats in Schriftform widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

21.3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren gemäß Ziffer 21.2 ist zu beachten.

22. ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

23. ANZEIGEN; WILLENSERKLÄRUNGEN; ANSCHRIFTENÄNDERUNGEN

23.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. (Bei Schäden über 3.000 EUR ist zusätzlich Teil A Ziffer 6.2 a) bb) zu beachten.)

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

23.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

24. TERRORAKTE

24.1 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

24.2 Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

Soweit vereinbart gelten abweichend von Teil A Ziffer 24.1 und nur im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden nach Teil B Ziffer 3 Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert:

Der Terrorakt und der Sachschaden muss sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehend genannte Sachschäden sowie damit verbundene Kosten aller Art ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

Schäden durch Terrorakte gelten je Versicherungsfall und Schadenereignis bis zum Betrag der vereinbarten Höchstentschädigung, max. 2,5 Mio. EUR, wieder eingeschlossen (Jahreshöchstentschädigung).

24.3 Soweit die Versicherung von Schäden durch Terrorakte vereinbart gilt, kann eine beiderseitige fristlose Kündigung dieser Gefahr erfolgen. Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung eine Woche nach ihrem Zugang wirksam.

25. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

TEIL B – BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. VERSICHERTE SACHEN

1.1 Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)

- a) Versichert sind im Rahmen des Anwendungsbereiches bewegliche Sachen, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder für diese die Gefahr trägt.
- b) Bewegliche Sachen sind die
 - aa) kaufmännische Betriebseinrichtung;
 - bb) technische Betriebseinrichtung;
 - cc) Waren und Vorräte.

Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt.

1.2 Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen

Wurden bewegliche Sachen sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

1.3 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von Teil B Ziffer 1.1 ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

1.4 Gebrauchsgegenstände der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers

Im Rahmen der Betriebseinrichtung sind Gebrauchsgegenstände der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers versichert, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

1.5 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler)

Im Rahmen der Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, böswillige Beschädigung (Vandalismus) gemäß Ziffer 5 besteht Versicherungsschutz für Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) sowie Registrierkassen nur dann, wenn sie nach Betriebsschluss geöffnet und entleert sind. Versicherungsschutz wird nur für im Eigentum des Versicherungsnehmers befindliche Automaten übernommen.

1.6 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen, versichert sind jedoch

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdaten und Betriebssysteme oder damit gleichzusetzende Daten;
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme;
- c) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen (siehe Teil B Ziffer 2.2.3) sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

1.7 Zelte

Zelte sind nur im eingelagerten Zustand versichert.

1.8 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Offshoreanlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
- c) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- d) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen aller Art, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung erlangt werden kann;
- f) Ausstellungsstücke von Museen;
- g) Gebäude einschließlich Bestandteile und Zubehör;
- h) Pflanzen und sonstige Bodenerzeugnisse;
- i) Daten oder Informationen aller Art, soweit die Wiederherstellung nicht über Teil B Ziffer 2.2.3 oder 2.2.11 begrenzt versichert ist; soweit sie nicht über Teil B Ziffer 2.2.11 begrenzt versichert sind;
- j) bewegliche Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind;
- k) Prototypen, Anschauungsmodelle und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigstellungsvorrichtungen.

zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2.2 Versicherte Kosten, die im Rahmen der Pauschaldeklaration versichert sind

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Pauschaldeklaration die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten oder Mehraufwendungen.

Diese Positionen sind bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze der Pauschaldeklaration je Versicherungsort und Versicherungsfall auf Erstes Risiko versichert.

2.2.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d.h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen

2. VERSICHERTE KOSTEN

2.1 Versicherte Kosten, die im Rahmen der Höchstsentschädigung für die versicherten Sachen mitversichert sind

Die Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen. Diese sind:

2.1.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach

zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen;

Aufräumungskosten für umgestürzte Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B Ziffern 8.3 bis 8.10 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort hinausreichen, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.

- b) Bewegungs- und Schutzkosten; d.h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- c) Feuerlöschkosten; d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten nach Teil B Ziffer 2.1.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Ab einer Schadenhöhe von 50.000 EUR werden freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Versicherer bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR ersetzt.

2.2.2 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 3 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder

verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

2.2.3 Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen sowie Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

- a) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

Ausgenommen ist Archivgut gemäß Landesarchivgutgesetz, dass im Rahmen von Teil B Ziffer 2.2.11 begrenzt versichert ist.

- b) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

2.2.4 Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß Teil B Ziffer 3.1 b)) nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

2.2.5 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß Teil B Ziffer 5), die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B Ziffer 5.2 entstanden sind wie z.B.

- a) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);

- b) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- c) Versichert sind auch die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch „Graffiti“ (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) nach einem Einbruch, die durch unbefugte Dritte an Innenwänden von Gebäuden des Versicherungsortes verursacht werden.

2.2.6 Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß Teil B Ziffer 5.1) die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume (nicht Tresorräume), wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach Teil B Ziffer 5 abhandengekommen sind.

2.2.7 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß Teil B Ziffer 5) die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B Ziffer 5 entstehen.

2.2.8 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

2.2.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des

Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Teil B Ziffer 2.2.10 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

2.2.10 Mehrkosten durch Preissteigerung

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter (und vom Schaden betroffener) Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

2.2.11 Wiederherstellung von Archivbeständen

Der Versicherer ersetzt bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für das Restaurieren von Archivgut gemäß Landesarchivgutgesetz soweit diese zur Erhaltung des Archivbestandes erforderlich

sind. Derartige Kosten sind nur im Rahmen der Feuer- und Leitungswasserdeckung versichert.

2.2.12 Besondere Mehrkostenversicherung für kommunale Einrichtungen

- a) Werden die vom Versicherungsnehmer genutzten Räume eines Gebäudes im Versicherungsort infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar, so werden dem die dadurch entstehenden Mehrkosten, soweit sie nicht bereits über Teil B Ziffer 2.1 entschädigt werden, ersetzt.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß
 - a) von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
 - c) Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mieten und Mehrkosten, insbesondere für die
 - aa) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
 - bb) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen
 - cc) beschleunigte Ersatzbeschaffung, bzw. Wiederherstellung
- d) Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit die Mehrkosten auf
 - aa) außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten; bb) behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- e) Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen;
 - bb) Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen.beruhen.
- f) Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles entstehen (Haftzeit). Die

Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

Der Versicherer haftet höchstens bis zum vereinbarten Betrag. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

2.2.13 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

Zusätzlich gilt:

Wenn beim Versicherungsnehmer der begründete Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzpflicht auslösenden versicherten Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist, ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Kosten der Ermittlung und Feststellung der Schadenursache.

2.2.14 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen für die Gefahr Feuer (gemäß Teil B Ziffer 3.1 a)) sowie die Gefahren Leitungswasser (gemäß Teil B Ziffer 3.1 c)) und Elementar (gemäß Teil B Ziffer 3.1 e))

Versichert gelten an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2.2.15 Im Freien angebrachte Sonnensegel und Terrassenmöbel auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht zu den sonstigen Grundstücksbestandteilen gehören.

Die generellen Ausschlüsse (siehe Teil B Ziffer 3.3) haben Gültigkeit. Der Versicherer ersetzt die Kosten für Möbel (Bestuhlung, Tische, Trennwände, Sonnenschirmständer), Pavillons und Gasheizer im Freien, innerhalb des Versicherungsgrundstückes auch bei

einfachem Diebstahl und Elementarschäden gemäß Teil B Ziffer 8. Nach Geschäftsschluss besteht für diese Sachen nur Versicherungsschutz, wenn diese ausreichend gesichert sind. Als ausreichende Sicherung wird z.B. eine Stahlkette oder Stahlseil mit einem Sicherheitsschloss mit gehärtetem Bügel angesehen.

2.2.16 Vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter in das Gebäude eingefügte Sachen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt gelten auch ohne gesonderte Anmeldung versichert.

2.2.17 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von Gebäudebestandteilen/Grundstückseinfriedungen.

3. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN; GENERELLE AUSSCHLÜSSE

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung der nachfolgend genannten Gefahren a) bis d) muss vereinbart sein, die Gefahren nach e) können vereinbart werden.

Welche Gefahren versichert sind, geht aus dem Versicherungsschein hervor.

Soweit dies vereinbart ist, werden die versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) entschädigt, die durch

- a) Feuer (siehe Teil B Ziffer 4);
- b) Einbruchdiebstahl, Böswillige Beschädigung (Vandalismus) und Raub (siehe Teil B Ziffer 5);
- c) Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 6);
- d) Sturm / Hagel (siehe Teil B Ziffer 7)
- e) Erweiterte Elementargefahren (siehe Teil B Ziffer 8)

zerstört oder beschädigt werden.

Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren nach a) bis e) besteht, gelten an versicherten Sachen Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert. Des Weiteren werden die versicherten Sachen entschädigt, die infolge eines Versicherungsfalles der Gefahren nach a) bis e) abhanden kommen.

3.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme (siehe Teil B Ziffer 1.6 und 2.2) wird nur geleistet, wenn der Verlust,

die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einem dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.3 Generelle Ausschlüsse

3.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;
- b) Terrorakte (siehe Teil A Ziffer 24);
- c) nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder Kernenergie;

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 durch auf dem Versicherungsort oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, sowie Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- und Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.

- d) Innere Unruhen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 4.8 versichert;
- e) Erdbeben, soweit nicht nach Teil B Ziffer 8.4 versichert;
- f) Feuer, soweit nicht nach Teil B Ziffern 4 oder 8.4 versichert;
- g) Sturmflut;
- h) Elementarereignisse (sonstige Elementarschäden), die nicht auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen oder durch menschliches Verhalten ausgelöst worden sind.

3.3.2 Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

3.3.3 Für Kosten und Mehraufwendungen leistet der Versicherer Ersatz im Rahmen und Umfang von Teil B Ziffer 2.

Die Versicherung weiterer Kosten und Mehraufwendungen oder Ersatz für Ertragsausfallschäden (Betriebsunterbrechungsschäden) müssen speziell vereinbart werden.

4. FEUER

4.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

4.1.1 Wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden:

- a) an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmeaustauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen);
- b) an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt.

4.1.2 Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.

Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht:

- a) der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind;
- b) Arbeitnehmer, die für diese Anlagen zuständig sind.

4.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Sofern ein Blitz unmittelbar auf versicherte Gebäude aufgeschlagen ist, sind auch Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen des Gebäudes versichert.

4.3 Überspannung durch Blitz

In Erweiterung von Teil B Ziffer 4.2 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Blitz oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an elektrischen Anlagen, soweit diese nachweislich Folge einer

Überspannung sind. Überspannung durch Blitz oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität ergibt sich als Wirkung des elektrischen Feldes einer Gewitterwolke (Influenz), aus dem Wegfallen dieser Wirkung nach dem Spannungsausgleich durch Blitzniedergang (Blitzstromwanderwellen) oder des elektromagnetischen Feldes des Blitzes (Induktion) auf Stromleiter.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

4.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

4.5 Verpuffung

In Erweiterung von Teil B Ziffer 4.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

4.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

4.7 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

4.8 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert sind Brand- oder Explosionsschäden, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen entstehen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung dieser Fälle erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

4.9 Rauch

- a) Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4.10 Leckage von stationären Brandschutzanlagen

Leckage von stationären Brandschutzanlagen ist der bestimmungswidrige Austritt im Rahmen der Höchstentschädigungsgrenze (HE gem. Pauschaldeklaration) der Löschmedien aus diesen Anlagen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

- a) anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten;
- b) infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;
- c) durch Schwamm;
- d) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass die Leckage gemäß Teil B Ziffer 4.10 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

4.11 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.8 verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in

ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;

- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherungsrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind; Schäden durch Überspannung durch Blitz nach Ziffer 4.3 bleiben davon unberührt;
- d) Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch ein Erdbeben gemäß Teil B Ziffer 8.4 verursacht worden sind. Sofern Erdbebensschäden gemäß Teil B Ziffer 8.4 vereinbart sind, gilt für Brand- und Explosionsschäden, die durch Erdbeben verursacht worden sind, die vereinbarte Höchstentschädigung für Erdbebensschäden.

5. EINBRUCHDIEBSTAH, BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG (VANDALISMUS) UND RAUB

5.1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt,

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Teil B Ziffer 5.3 b aa) oder bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Teil B Ziffer 5.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 9.3 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl nach Teil B Ziffer 5.1 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes.

Bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach Teil B Ziffer 9.3 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Teil B Ziffer 5.3 b aa) oder bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen.

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem

Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt

5.2 Böswillige Beschädigung (Vandalismus)

5.2.1 Als böswillige Beschädigung (Vandalismus) gilt jede unmittelbare, vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen innerhalb der Räume eines Gebäudes des Versicherungsortes.

Als böswillige Beschädigung gelten auch Schäden durch Graffiti (Verunstalten durch Lacke und Farben), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen gemäß Teil B Ziffer 1.1 verursacht werden.

Soweit der Tatbestand gemäß Teil B Ziffer 5.2.2 nicht erfüllt ist, sind Schäden an fremdem Eigentum gemäß Teil B Ziffer 1.3 und 1.4 ausgeschlossen.

5.2.2 Böswillige Beschädigung (Vandalismus) an versicherten Sachen nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Tatbestand gemäß Teil B Ziffer 5.1 erfüllt ist.

Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Teil B Ziffer 5.3 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.

5.2.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

a) Schäden durch fremde im Betrieb tätige Personen, Mieter oder Pächter, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war;

b) Schäden, für die die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung dieser Fälle erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

c) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers verursacht werden, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren.

5.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 9).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

b) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen geeignete, volljährige Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

5.4 Raub auf Transportwegen

a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

b) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Teil B Ziffer 5.3 b):

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Im Übrigen gilt c) und d).

cc) In den Fällen von Teil B Ziffer 5.3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Im Rahmen der für Raub auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Schäden

aa) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen durchgeführt wurde;

bb) über 100.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

cc) über 150.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

dd) über 300.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

- d) Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 5.4 b) bb) vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

- e) In Erweiterung zu Raub auf Transportwegen (siehe a)) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen; bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

5.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

5.6 Geschäftsfahrräder

Sofern der Gefahrenbaustein Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Ziffer 3.1 b) vereinbart ist, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.

Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn

- a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
- b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann. Eine polizeiliche Kennzeichnung wird empfohlen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass sein Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeschafft wurde.

5.7 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
- b) Leitungswasser (Ziffer 6), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Teil B Ziffer 5.4 e) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat
- aa) an Rückgeldgebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie
- bb) an verschlossenen Registriertassen sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

6. LEITUNGSWASSER

6.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärme- pumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) Aquarien oder Wasserbetten;
- e) innenverlegten Regenablenitungsrohren.

Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

Chlorgas und Schwefelsäure, das bestimmungswidrig aus Lagerbehältnissen austritt, ist dem Leitungswasser gleichgestellt. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

6.2 Bruchschäden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Teil B Ziffer 6.3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasser- heizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

6.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an versicherten Gebäuden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdrutsch (Teil B Ziffer 8), es sei denn, dass Leitungswasser (Teil B Ziffer 6.1) den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;
- f) an versicherten Sachen (Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe Teil B Ziffer 7).
- h) Schäden durch die Leckage von stationären Brandschutzanlagen (gilt bereits im Basisbaustein-Feuer gemäß Teil B Ziffer 4.10 versichert).

Die Ausschlüsse nach b) bis d) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Teil B Ziffer 6.2.

7. STURM/HAGEL

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

- c) Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befinden;
- dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befinden, wirft;
- als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a) oder b) an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden

entstehen.

7.1 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- durch Sturmflut;
- durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere

Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- an versicherten Sachen (Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig sind oder sich diese im Umbau, Sanierung oder Reparatur befinden oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und solange und soweit diese hierdurch besonders gefährdet sind;
- an versicherten Sachen in Gewächshäusern oder Frühbeeten.

8. ELEMENTARSCHÄDEN

8.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a oder b.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen gemäß Ziffer 8.1 c).

8.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt. Entschädigung wird nur geleistet, soweit das beschädigte Gebäude mit der erforderlichen Rückstausicherung ausgestattet war. Art und Ausführung der Rückstausicherung bestimmen sich nach DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung.

8.3 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

8.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

8.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

8.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig sind oder sich diese im Umbau, Sanierung oder Reparatur befinden oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und solange und soweit diese hierdurch besonders gefährdet sind.

9. VERSICHERUNGORT

9.1 Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Versicherungsorte innerhalb der Europäischen Union in den Grenzen des Jahres 2026 sowie innerhalb der Schweiz. Die generellen Abschlüsse gemäß Teil B Ziffer 3.3 haben Gültigkeit.

Für die Gefahrenbausteine 5.1, 5.2, 5.3, 7. und 8.1-8.9 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Räumen eines Gebäudes.

- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen. Unberührt bleibt Teil A, Ziffer 11.

Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 5.1 a)).

- c) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Teil B Ziffer 5.1), eines Vandalismus (siehe Teil B Ziffer 5.2) oder eines Raubes (siehe Teil B Ziffer 5.3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein.

Bei Raub auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 5.4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer Teil B 5.3 b) verübt wurden.

9.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsorte sind die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches gemäß a), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder die der Versicherungsnehmer zur Erfüllung kommunaler Aufgaben benutzt, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht (Subsidiärhaftung) und nichts anderes vereinbart ist.
- b) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- c) Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B Ziffer 5.3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort definierten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 5.4) ist,

soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Europäische Union in den Grenzen des Jahres 2026 und die Schweiz.

- e) Bei Schäden durch die Gefahr Feuer (siehe Teil B Ziffer 4) sind Sachen nach Teil B Ziffer 1 auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- f) Bei Schäden durch die Gefahr Sturm/Hagel (siehe Teil B Ziffer 7.1) sind Sachen nach Teil B Ziffer 1 auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt). Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9.3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.1 bis 1.4 und 1.6) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes gem. Teil B Ziffer 9.2 innerhalb des Geltungsbereiches gem. Teil B Ziffer 9.1 befinden. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 5) sowie Sturm oder Hagel (siehe Teil B Ziffer 7.1) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Elementargefahren (siehe Teil B Ziffer 8.2 - 8.9).

9.4 Wertsachen

Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen der Sicherheitsstufe VDS XIII - I oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufen N/O und B gemäß VDMA (Mindestgewicht 300 kg) sind versichert:

- a) Bargeld, Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- b) Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Telefonkarten);
- c) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

Verwahr- und Fremdgelder (Bargeld im fremden Eigentum), wie z.B. SMV- Kassen, Klassenkassen, Bargeld der Volkshochschule etc. gelten als Bargeld im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

9.5 Registriertassen

Registriertassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Teil B Ziffer 9.3.

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Teil B Ziffer 9.3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registriertassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

9.6 Bargeld ohne Verschluss

Bargeld oder Wertpapiere sind während der Geschäftszeit sowie während der Bereitstellung und Auszahlung, bei Anwesenheit mindestens eines Arbeitnehmers des Versicherungsnehmers auch ohne Verschluss im Rahmen der Pauschaldeklaration versichert.

10. BESONDERE GEFÄHRERHÖHUNGEN UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

10.1 Besondere Gefährerhöhungen

Eine Gefährerhöhung liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn

- a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

- d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis nach Teil B Ziffer 9.1 und Ziffer 9.4 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird

10.2 Sicherheitsvorschriften

10.2.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung – z.B. Betriebs-/Schulferien – eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

- d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.

Bei Büchereien ist für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.

- e) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- f) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht,

- aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

- bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

- cc) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

- dd) bei Einrüstung des Gebäudes, in dem sich versicherte Sachen befinden, soweit möglich vorhandene Gerüstleitern jeden Abend zu entfernen oder hochzuziehen und mit Kette und Schloss zu sichern. In oberen Stockwerken ist im Normalfall beim Verschließen der Fenster nicht die gleiche Sorgfalt zu beachten als im Erdgeschoss. Es sollte daher, bis zum Wegfall des Gerüsts, der ordnungsgemäße Verschluss der Fenster in den oberen Stockwerken vor Verlassen des Gebäudes kontrolliert werden;

- ee) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein vergleichbares zu ersetzen;

- ff) zur Schadenverhütung wird der Versicherungsnehmer folgende Maßnahmen beachten:

1. Außentüren müssen Einsteckschlösser mit Schließzylinder mit Aufbohrschutz oder Zuhaltungsschlösser mit mindestens sechs Zuhaltungen oder gleichwertige Mehrpunktverriegelungen aufweisen.
2. Ein an der Türaußenseite (bei Außentüren) über das Türblatt herausstehender Teil des Schließzylinders muss mit einem von innen verschraubten, massiven Sicherheitsbeschlag gegen Abbrechen oder Abschlagen geschützt sein.
3. Zweiflügelige Außentüren müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit

körperlicher Gewalt oder mit einfachen Einbruchwerkzeugen (z.B. Schraubendreher o.ä.) aufgewuchtet werden können, z.B. Schloss zweitourig schließbar oder Schwenkriegelschloss bzw. gleichwertiges Schloss; ferner Feststellvorrichtungen am zweiten Türflügel.

4. Lichtschacht-Gitterroste müssen mit einer Abhebesicherung versehen sein (Ausführung: Flachstahl, am Rahmen festgeschweißt, ca. 50 cm tief im Mauerwerk verankert oder mit Hängeschloss gesichert).
5. Stahllochblende von Kellerfenster müssen von innen verschraubt oder durch Hängeschloss gesichert sein.

g) für die Gefahr Leitungswasser

aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und diese genügend häufig – mindestens alle zwei Tage – zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren – mindestens wöchentlich – oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

dd) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

h) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in welchen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;

i) für die weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere

sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten. Des Weiteren sind Türen, Fenster und dergleichen rechtzeitig zu schließen.

Vertragliche Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften bedürfen der Textform.

10.2.2 Sonstiger Personen- und Brandschutz

Zur Schadenverhütung wird der Versicherungsnehmer folgende Maßnahmen beachten:

a) Insbesondere Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z.B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

b) Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: „Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten“.

c) Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne und keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Aschenresten unzulässig.

d) Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

e) Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

f) Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

- g) In Gaststätten gelten die „Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes“.

10.2.3 Elektrische Anlagen

- a) Der Versicherungsnehmer hat die ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Anlagen regelmäßig entsprechend den Richtlinien der DGUV – V 3 und den Normen DIN VDE 0105 100 sowie DIN VDE 0701-0702 prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. Die notwendigen Prüfintervalle sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3, Absatz 6 vom Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten festzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.
- c) Werden elektrische Anlagen im Auftrag einer Behörde durch Fach- (Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 und Nr. 2 genügt.

10.2.4 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

- a) Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
- b) Ziffer a) gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

10.2.5 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Für versicherte Gefahren der Gefahr Feuer gemäß Teil B Ziffer 4 gelten vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Um- bau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungs- ort, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebo- tene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Teil B Ziffer 10. Wenn derartige Abweichun- gen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen und entsprechende Ersatzmaßnahmen getroffen wurden auch nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 5.

Abweichungen über vier Monate hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsort von den bauausführenden Handwerkern, deren Ange- stellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften gegen

den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

10.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Teil B Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Obliegenheiten, ist der Ver- sicherer unter den in Teil A Ziffer 6 beschriebenen Vo- raussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

10.4 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Bezüglich der Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten gelten die Bestimmungen des Teil A Ziffer 18.

11. VERSICHERUNGSWERT

11.1 Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe Teil B Ziffer 1.1 b) aa), bb) und Ziffer 1.5) sowie der Ge- brauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe Teil B Ziffer 1.4) ist

- a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sa- chen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maß- gebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Auf- wendungen, die dadurch entstehen, dass die Wieder- herstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftli- chem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekom- men.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkun- gen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksich- tigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen be- steht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Teil B Ziffer 2.2.9.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederher- stellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht

Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Teil B Ziffer 2.2.10.

- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand.

- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Teil B Ziffer 11.1 a) bis c).

11.2 Waren und Vorräte

Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1 b) cc) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen.

Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Teil B Ziffer 2.2.10.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

11.3 Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten

Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

11.4 Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Sogenannte Liebhaberwerte gelten nicht versichert. Ergänzend dazu ist auch die Wiederbeschaffung am Markt möglich.

11.5 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;

- b) für alle sonstigen, in Teil B Ziffer 11.1 bis Ziffer 11.4 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert nach Teil B Ziffer 11.1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Teil B Ziffer 11.1 c).

11.6 Interesse des Eigentümers

- a) Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

- b) Abweichend von a) ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen der Versicherungsnehmer die Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Teil B Ziffern 11.1, 11.2, 11.4, 11.5 und 11.6 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Teil B Ziffer 11.1 b), Ziffer 11.4 und Ziffer 11.5 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits eingerichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

11.7 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

12. ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG; NEU HINZUKOMMENDE SACHEN; ANPASSUNG DES VERTRAGES; UNTERVERSICHERUNG

12.1 Entschädigungsberechnung

12.1.1 Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte im Rahmen der Höchstentschädigung

- a) bei beschädigten versicherten Sachen, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich der Restwerte nicht höher sind als der Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Schadeneintritt erhöht wird.

Sind die Reparaturkosten niedriger als der Versicherungswert dieser Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, wird ein eventueller Abzug für Wertverbesserungen nicht berücksichtigt, sofern die Reparatur innerhalb von 3 Jahren erfolgt.

- b) bei zerstörten, entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen versicherten Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

12.1.2 Bei der Anrechnung der Restwerte für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache werden behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nur berücksichtigt, soweit diese behördlichen Auflagen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Fristsetzung erteilt wurden. Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.

12.1.3 Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen (z.B. unbeschädigte Maschinenfundamente) entschädigt.

Maßgebend ist die kleinste funktionale Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendbare Zusatzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen.

12.1.4 Ist der Neuwert (Teil B Ziffer 11.1 a)) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Teil B Ziffer 11.1 b)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

12.2 Neu hinzukommende Sachen

Während der laufenden Versicherungsperiode sind neu hinzukommende Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gemäß Teil B Ziffer 1.1 gegen die vereinbarten Gefahren bis zur vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert. Erhöhungen der Höchstentschädigung durch die Erweiterungsinvestitionen sind bis zu 25% der Höchstentschädigung, mindestens jedoch bis 100.000 EUR, mitversichert.

Die Anpassung des Beitrages für Erweiterungsinvestitionen beträgt 5% und wird zur Hauptfälligkeit vorgenommen.

Eine individuelle Erhöhung der Höchstentschädigung darüber hinaus ist jederzeit möglich.

12.3 Anpassung des Vertrages/Jahresgespräch

Im Rahmen eines Jahresgespräches erfolgt durch den Versicherungsnehmer unter Mithilfe des Direktionsbevollmächtigten der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. die jährliche Anpassung des Vertrages.

12.3.1 Die Anpassung der Höchstentschädigung/des Beitrages erfolgt jährlich zur Hauptfälligkeit anhand des Wertsteigerungsindex „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes.

12.3.2 Die Berücksichtigung der Erweiterungsinvestitionen an neu hinzukommenden Sachen gemäß Teil B Ziffer 12.2 der vorangegangenen Versicherungsperiode/des Beitrages erfolgt pauschal mit 5% für das darauffolgende Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit der individuellen Angabe der tatsächlichen Erweiterungsinvestitionen. Die Anpassung aufgrund der Erweiterungsinvestitionen erfolgt unbeschadet von Teil B Ziffer 12.3.1.

12.3.3 Sofern bei neu hinzukommenden Sachen gemäß Teil B Ziffer 12.2 eine Ersatzbeschaffung vorliegt, so ist lediglich der Mehrwert gegenüber der zu ersetzenden Sache anzugeben. Abgänge durch Wagniswegfall sind gesondert zu melden.

12.3.4 Eine Anpassung der in der Einwohnerstaffel genannten Beträge erfolgt jährlich ebenfalls gemäß Teil B Ziffer 12.3.1.

Eine Anpassung des Vertrages erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit. Die Höchstentschädigung/Summen der Einwohnerstaffel sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden.

12.4 Anrechnung von Unterversicherung/Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Widerspricht der Versicherungsnehmer der Anpassung des Vertrages gemäß Teil B Ziffer 12.3.1, so wird infolge eines Versicherungsfalles nur der Teil des gemäß Teil B Ziffer 12.1 bis 12.4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die nach Teil B Ziffer 12.3.1 anzupassende Höchstentschädigung zur nicht angepassten Höchstentschädigung.

Erfolgt eine unrichtige Angabe der individuellen Erweiterungsinvestitionen gemäß Teil B Ziffer 12.3.2, die niedriger sind als der in der Einwohnerstaffel genannte Betrag, so wird Unterversicherung gemäß § 56 VVG angerechnet. Diese Unterversicherung wird nur dann

angerechnet, wenn die unrichtige Angabe auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

13. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN FÜR VERSICHERTE GEFAHRENBÄUWERKE UND SACHEN

13.1 Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsort auf die vereinbarte Höchstentschädigung zuzüglich einer eventuellen Erhöhung gemäß Teil B Ziffer 12.2 begrenzt, soweit keine abweichende Regelung gemäß Teil B Ziffer 13.2 gilt. Unabhängig von der Gesamtentschädigung werden die Positionen der Pauschaldeklaration gemäß Teil B Ziffer 13.4 zusätzlich ersetzt.

13.2 Für Brand- oder Explosionsschäden infolge Innerer Unruhen gemäß Teil B Ziffer 4.8 und dem Gefahrenbaustein Elementar gemäß Teil B Ziffer 8 gilt außerdem, soweit dieser vereinbart ist: Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall. Die vereinbarte Höchstentschädigung beträgt (für den Gefahrenbaustein Feuer 5 Mio. EUR, für den Gefahrenbaustein Elementar gemäß Teil B Ziffer 8 max. 2,5 Mio. EUR) und gilt für diesen Vertrag dementsprechend nur einmal je Versicherungsfall. Alle Schäden eines Versicherungsjahres des Gefahrenbausteins Elementar sind dabei auf 5 Mio. EUR begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

13.3 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.

13.4 Entschädigungsgrenzen für Positionen der Pauschaldeklaration

Diese Kostenpositionen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze der Pauschaldeklaration je Versicherungsfall und Versicherungsort auf Erstes Risiko versichert. Erhöhungen sind gegen einen Mehrbeitrag möglich.

13.5 Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsgrenzen

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

14. WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

14.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies – nach Kenntniserlangung – dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

14.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine nach Teil B Ziffer 12.1.4 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

14.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

14.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

14.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

14.7 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach Teil B Ziffer 12.1.1 a) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Teil B Ziffer 14.2 bis Ziffer 14.4 bei ihm verbleiben.

14.8 Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Teil B Ziffer 14.1 bis Ziffer 14.7 entsprechend.

15. DEKLARATION ZU DEN ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

(PSI 2026 - Fassung 06/2026)

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für alle nachfolgend genannten Erstrisikopositionen insgesamt und je Schadenereignis begrenzt auf 25% der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung für die Feuerversicherung, maximal jedoch 3.000.000 EUR.

Folgende Positionen gelten, sofern der entsprechende Gefahrenbaustein gemäß dem Vertrag zugrundeliegenden Erklärung vereinbart wurde, bis zu den nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort und Versicherungsfall für versicherte Sachen gemäß Teil B Ziffer 1 bis zu der entsprechenden Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko versichert:

Position	Bezug Teil/Ziffer	Versicherte Kosten und versicherte Sachen auf Erstes Risiko	Entschädigungsgrenze
Für die Gefahr Feuer (Teil B – Ziffer 4) sowie die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, böswillige Beschädigung (Ziffer 5), Leitungswasser (Ziffer 6), Sturm/Hagel (7) und Elementar (Ziffer 8).			
1.1	B / 2.2.1	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten, Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten	500.000 EUR
1.2	B / 2.2.3	Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen sowie Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	50.000 EUR
1.3	B / 2.2.2	Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	10.000 EUR
1.4	B / 2.2.9	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	25.000 EUR
1.5	B / 11.1 a)	Mehraufwendungen für Technologiefortschritt sind im Versicherungswert enthalten und somit nicht mehr begrenzt	
1.6	B / 2.2.10	Mehrkosten infolge Preissteigerungen	10.000 EUR
1.7	B / 2.2.12	Besondere Mehrkostenversicherung für kommunale Einrichtungen	5.000 EUR
1.8	B / 1.8 m)	Prototypen, Anschauungsmodelle und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen	10.000 EUR
1.9	B / 9.4	Bargeld, einschließlich Verwahr- und Fremdgelder, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere); außerdem – sofern es sich nicht um Vorräte handelt – Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen	
1.9.1	B / 9.4	in verschlossenen Tresorräumen, Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Wertschränken und Stahlschränken ab VdS-Grad I (Mindestgewicht 300 kg)	30.000 EUR
1.9.2	B / 9.4	unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewährleisten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	3.000 EUR
1.9.3	B / 9.5	Bargeld in geöffneten Registrierkassen	500 EUR
1.10	B / 2.2.8	Sachverständigenkosten ab einem entschädigungspflichtigen Betrag von 50.000 EUR (Sachverständigenverfahren Teil A Ziff. 16)	10.000 EUR
1.11	B / 2.2.13	Schadenssuchkosten	5.000 EUR
1.12	B / 9.3	Abhängige Außenversicherung ohne die Gefahren siehe Teil B Ziffer 8.2 - 8.9	30.000 EUR
1.13	B / 2.2.17	In gemietete oder gepachtete Gebäude eingebaute Sachen für die Basisdeckung-Feuer (Ziffer 4) sowie die Gefahrenbausteine Leitungswasser (Ziffer 6) und Elementar (Ziffer 8)	10.000 EUR

Für die Gefahren Feuer (Ziffer 4) sowie die Gefahren Leitungswasser (Ziffer 6) und Elementar (Ziffer 8)			
2.1	B / 2.2.14	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	20.000 EUR
2.2	B / 2.2.15	Im Freien angebrachte Sonnensegel und Terrassenmöbel (72H-Klausel)	1.000 EUR
Für die Basisdeckung-Feuer (Ziffer 4) sowie den Gefahrenbaustein Leitungswasser (Ziffer 6)			
3.1	B / 2.2.11	Kosten für das Restaurieren von Archivgut gemäß Landesarchivgutgesetz	25.000 EUR
Für die Basisdeckung-Feuer (Ziffer 4)			
4.1	B / 4.3	Schäden durch Blitzüberspannung	10.000 EUR
Für den Gefahrenbaustein Einbruchdiebstahl, Raub, böswillige Beschädigung (Ziffer 5)			
5.1	B / 5.1	Schäden, die -insbesondere an Schaufensterinhalten- eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	3.000 EUR
5.2	B / 5.1 c)	Schäden in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung	1.000 EUR
5.3	B / 2.2.5	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbaren Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen – Kosten für die Beseitigung von „Graffiti“-Schäden nach einem Einbruch, die durch unbefugte Dritte an Gebäudeinnenwänden des Versicherungsortes verursacht werden	15.000 EUR
5.4	B / 2.2.4	Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln	10.000 EUR
5.5	B / 5.6	Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern	1.000 EUR
5.6	B / 5.3	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub	
5.6.1	B / 5.3	innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	30.000 EUR
5.6.2	B / 5.3	in der jeweiligen Wohnung des vom Versicherungsnehmer Beauftragten	2.000 EUR
5.6.3	B / 5.4	auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union in den Grenzen de Jahres 2026 sowie in der Schweiz	30.000 EUR
5.7	B / 2.2.6	Schlossänderungskosten	5.000 EUR
5.8	B / 2.2.7	Kosten für provisorische Sicherungen	5.000 EUR
5.9	B / 2.2.15	Terrassenmöbel/Pavillions/Gasheizer auch gegen die Gefahr Sturm/Hagel	1.000 EUR
5.10	B / 2.2.17	Diebstahl von Gebäudebestandteilen	1.000 EUR
Für den Gefahrenbaustein Leitungswasser (Ziffer 6)			
6.1	B / 6.1	Bestimmungswidriger Austritt von Chlorgas und Schwefelsäure aus Lagerbehältnissen	25.000 EUR
Für den Gefahrenbaustein Sturm/Hagel (Ziffer 7)			
7.1	B / 7. a) B / 7. b)	der Versicherungsort liegt bei einem Selbstbehalt von 500 EUR mitversichert.	2.500 EUR